



Gemeinde Leithaprodersdorf
2443 Leithaprodersdorf, Schulgasse 1
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Tel. 02255/6203, Fax 02255/62039
Email: post@leithaprodersdorf.bgld.gv.at
Homepage: www.leithaprodersdorf.at
ATU16284009

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Leithaprodersdorf vom 15.12.2023 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) EUR 150,-- Grundbeitrag pro Haus
 - b) EUR 0,55 pro m³ für einen Wasserverbrauch von 0 – 250 m³
 - c) EUR 0,25 pro m³ für einen Wasserverbrauch von 251 – 500 m³
 - d) EUR 0,10 pro m³ für einen Wasserverbrauch über 500 m³
aus der öffentlichen Wasserleitung im vorangegangenen Ablesezeitraum
 - e) EUR 0,75 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem Grundbeitrag pro angeschlossenes Haus, inkl. der mit dem Wasserverbrauch und der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssätze. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2022 des Gemeinderates der Gemeinde Leithaprodersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Angeschlagen am: 18.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024